



Die neue SPÖ Tirol.



neos
Landtagsklub Tirol



DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair, KO Mag. Abwerzger, KO Dr. Dornauer, KO Oberhofer u.a.

betreffend **Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ..., mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 151/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

„Artikel I

Das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 151, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „§ 3 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56“ durch das Zitat „§ 3 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2021“ ersetzt.

2. Im § 4 werden die Abs. 2, 3 und 4 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ihnen sind zur Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeit über die von der Landesregierung nach Art. 26 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989 zur Verfügung zu stellenden Sachmittel hinaus auf Antrag Förderungen zu gewähren.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Im Falle der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit wolle der Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

Begründung:

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Zitatenanpassung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2, 3 und 4):

Diese Bestimmungen betreffen Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 15.000,- Euro übersteigen, und deren Meldepflicht an den Rechnungshof, Spenden von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, welche nur angenommen werden dürfen, wenn die Spende den Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigt, sowie Barspenden, für deren Annahme eine Zulässigkeitsgrenze von 1.000,- Euro festgelegt wird. Die angeführten Betragsgrenzen waren ursprünglich strenger als die jene des PartG 2012. Da das PartG 2012 jedoch aufgrund einer Novellierung (vgl. die davon betroffenen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 vierter Satz und Abs. 6 Z 7 leg. cit. mit niedrigeren Grenzbeträgen von 2.500,- Euro für die Meldepflicht an den Rechnungshof bzw. von 500,- Euro für Barspenden sowie das gänzliche Verbot der Annahme ausländischer Spenden im § 6 Abs. 6 Z 6 leg. cit.) nunmehr jeweils strengere Regelungen vorsieht, wird vorgeschlagen, die angeführten landesgesetzlichen Bestimmungen aufzuheben. Derzeit besteht nämlich ein Spannungsverhältnis zum bestehenden Bundesrecht, da der Landesgesetzgeber im gegebenen Zusammenhang nur berechtigt ist, (gegenüber jenen des PartG 2012) strengere Regelungen zu erlassen. Um eine gegenüber dem angeführten Bundesgesetz strengere Regelung betreffend Spenden handelt es sich derzeit nur mehr beim § 4 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012: Demnach sind Parteispenden, deren Gesamtbetrag im Rechenschaftsjahr den Betrag von 1.000,- Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG auszuweisen; § 6 Abs. 4 PartG legt hier einen – nach § 14 leg. cit. zu valorisierenden – Grenzbetrag von 2.500,- Euro fest.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht betreffend Landesmittelbereitstellung auf Basis des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 vom 9. November 2018 die Empfehlung ausgesprochen, dass „die zuständigen Sachgebiete Liegenschaftsverwaltung und Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten alle Sachleistungen, die zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben bereitgestellt werden, künftig zur Refundierung“ vorschreiben sollen. Dabei dürfte der Landesrechnungshof übersehen, dass Art 26 Abs. 5 erster Satz TLO 1989, wonach die Landesregierung die für die Besorgung der Geschäfte des Landtages erforderlichen Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen hat, vor dem Hintergrund des Art 23 TLO 1989 und des § 10 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 auch die dem Tiroler Landtag zugehörenden Klubs umfasst; den Klubs sind daher die erforderlichen Sachmittel schon aufgrund Art 26 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, während sich die ihnen zu gewährenden Geldmittel nach dem 3. Abschnitt des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 richten (vgl. *Schramek*, Art 26 TLO, in *Bußjäger/Gamper/Ranacher* [Hrsg], *Tiroler Landesverfassungsrecht* [2020] Rz 23; vgl. in diesem Sinn auch die Äußerung der Tiroler Landesregierung zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung vom 30.10.2018, VEntw-RL-149/3-2018, abgedruckt im Anhang des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes). Was die Erforderlichkeit der zur Verfügung zu

stellenden Sachmittel betrifft, so ist vom üblichen Landesstandard auszugehen, sodass darüber hinausgehende Aufwendungen (etwa Sonderausstattungen in Bezug auf Einrichtung und IT) von den Klubs selbst zu tragen wären.

Dies gilt sinngemäß auch für die nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten (diese haben nach § 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 Anspruch auf Geldmittel in Form eines Arbeitsbeitrages).

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Abgrenzung der den Klubs und den nicht in einem Klub vertretenen Abgeordneten schon nach der TLO 1989 zur Verfügung zu stellenden Sachmittel zu den diesen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 zu gewährenden Geldmitteln verdeutlicht und damit klargestellt werden, dass aus den Mitteln der nach diesem Gesetz gewährten Klubförderung keine Refundierung von Kosten für bereitgestellte Sachmittel, insbesondere Räume, IT-Ausstattungen, Telefone und dergl. (im üblichen Standard), zu erfolgen hat. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass die unentgeltliche Zurfügungstellung von Räumlichkeiten auch die damit untrennbar in Zusammenhang stehenden Nebenkosten wie Reinigung, Hausmeisterdienstleistungen und dergl. umfasst, sodass auch diese Leistungen nicht Gegenstand einer Refundierung sein können.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die **Dringlichkeit** des Antrages resultiert aus dem vorstehend dargelegten Spannungsverhältnis zum bestehenden Bundesrecht.

Innsbruck, am ...